

Öffentliche Anhörung

zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und anderer Gesetze

am 8. März 2017

Stellungnahme der Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e.V.

Martin Donat, Vorsitzender
Gut Jasebeck, 1. März 2017



Ein Experte ist ein Mann, der hinterher genau sagen kann,
warum seine Prognose nicht gestimmt hat.

(Winston Churchill)

Gescheiterte Energiepolitik

Die bisherige Atompolitik wurde erst durch Katastrophen beendet, die bisherige Entsorgungspolitik durch Havarien gestoppt. Es dürfte dringend Zeit für einen Strategiewechsel der Verantwortlichen sein. Der Prozess zu einem Standortauswahlgesetz für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle und dessen Fortentwicklung ist zwar gegenüber der alternativlosen Festlegung auf den geologisch ungeeigneten Salzstock Gorleben ein Schritt in die richtige Richtung. War aber die sogenannte Erkundung in Gorleben von der willkürlichen Vorfestlegung auf einen Standort ohne Alternativenprüfung geprägt, so ist das vom StandAG beschriebene Auswahlverfahren von der willkürlichen Vorfestlegung auf nur ein Lagerkonzept getragen, nämlich die Lagerung in einem Bergwerk – obwohl alle bisherigen Versuche in dieser Richtung fehlgeschlagen sind.

Eine Stellungnahme zu der aktuellen Fortentwicklung des StandAG erscheint uns nicht möglich, ohne die kritische Betrachtung und Aufarbeitung der bisherigen Atommüllpolitik in Deutschland, der unendlichen Geschichte von Gorleben und der Konflikte um das Standortauswahlgesetz vom Juli 2013 und seines Zustandekommens, sowie des von Zeitdruck und politischem Dissens gekennzeichneten Evaluationsprozesses dieses Gesetzes in der Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe (Endlagerkommission).

Mit dem dreizehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes, mit welchem der Deutsche Bundestag unter dem Eindruck der Atomkatastrophe von Fukushima im Juli 2011 die Beendigung der Atomenergienutzung in Deutschland bis zum 31. Dezember 2022 regelte, trat eine historische Situation ein, in welcher eine gesellschaftliche Verständigung über den weiteren Umgang mit den radioaktiven Abfällen in greifbare Nähe gerückt zu sein schien. Die mit der Atommüll-Problematik befassten Umweltverbände und Standortinitiativen forderten nicht nur eine umfassende Debatte unter Einschluss der noch andauernden Atommüllproduktion, aller Arten von Atommüll und aller Konzepte zum relativ sichersten Einschluss des Atommülls, sondern auch die Einsetzung einer paritätisch besetzten Kommission, um einen solchen Prozess vorzubereiten und zu organisieren. In diesem Zusammenhang hat auch die Bürgerinitiative die Forderung erhoben, den Konsens der Parteien über ein Standortauswahlverfahren vorerst in einem Rahmengesetz festzuhalten und darauf das weitere Vorgehen zu erarbeiten - unter Einschluss aller Optionen und der Mitwirkung der Gesellschaft. Die Mehrheit der im Bundestag vertretenen Parteien wies diese Dialogbereitschaft jedoch zurück. Sie zog es vor, nur den Teilbereich hochradioaktiver Abfallstoffe und nur das Teilkonzept geologischer Endlagerung ohne öffentliche Debatte im Standortauswahlgesetz von 2013 zu regeln. Als zentrales Element führte sie die umstrittene Legalplanung ein, verhinderte damit Rücksprünge im Verfahren und verkürzte den Rechtsschutz.

Erst auf Druck Niedersachsens wurde in letzter Minute eine nachträgliche begrenzte Überprüfung des Gesetzes durch eine Kommission vorgesehen. So ergab sich die absurde Situation, dass ein Gesetz vom Bundestag bereits beschlossen wurde, für welches erst noch ein gesellschaftlicher Konsens erarbeitet werden sollte.

Die Bürgerinitiative blieb dieser Kommission begründet fern. Wir wollten uns nicht an einem Prozess beteiligen, der durch seine politischen Leitplanken nicht mehr ergebnisoffen sein konnte. Der Abschlussbericht der Kommission bestätigte unsere Entscheidung: Wir müssen feststellen, dass wesentliche Teile der sowohl von außerhalb als auch in der Kommission vorgetragenen substantiierten Kritik keinerlei

Niederschlag im Abschlussbericht gefunden haben. Das abweichende Votum des BUND, dem einzigen an der Kommission beteiligten Umweltverband, der sich auch vor der Kommissionsarbeit relevant zur Atommüllpolitik verhalten und geäußert hat, dokumentiert aus unserer Sicht den gesellschaftlichen Dissens zum gegenwärtigen Gesetzgebungsverfahren.

Angesichts über einer Million Jahre erforderlicher Langzeitsicherheit und der unabwendbaren Tatsache, dass die befristeten Genehmigungen für Lagerbehälter und Zwischenlager ablaufen werden, lange bevor ein Dauerlager zur Verfügung steht, erscheint der mit Einbringung des StandAG erzeugte Zeitdruck im Gesetzgebungsverfahren nicht nachvollziehbar und nicht sachgerecht. Die ausgehandelte Fristsetzung der Parteien zu einen politischen Konsens für die Standortauswahl kommt nicht nur basalen Forschungsvorhaben, wie der Forschungsplattform ENTRIA zuvor, sondern schneidet auch erforderliche gesellschaftliche Diskussions- und Verständigungsprozesse ab, die für eine breit getragene Lösung aber vollkommen unverzichtbar sind. Es entsteht der Eindruck, dass der irrationale Zeitdruck von den Parteien zu genau diesem Zweck funktionalisiert wird.

Eine Umschreibung der Ewigkeit

In der Ziel- und Zweckbestimmung des Gesetzes (§ 1, Absatz 2), auf welche auch in den Ausschlusskriterien (§ 22), den Mindestanforderungen (§ 23), den Sicherheitsanforderungen (§ 26), den Bewertungskriterien der Gesteinskörper (Anlage 2) und in der Begründung Bezug genommen wird, findet sich das Schutzziel eines dauerhaften Schutzes von Mensch und Umwelt vor ionisierender Strahlung und sonstigen schädlichen Wirkungen nur für den Zeitraum von einer Million Jahre. Dieser Schutz muss aber zweifelsohne auch noch weit über diesen Zeitraum hinaus bestehen und somit auch als Schutzziel formuliert und nachgewiesen werden, da die Radioaktivität der Abfälle auch in diesem unvorstellbaren Zeitraum noch lange nicht auf ein unschädliches Maß abgeklungen sein wird, und darüber hinaus auch weiterhin chemotoxische Gefahren von dem Atommüll ausgehen.

Welcher Atommüll soll überhaupt gelagert werden?

Auch das Gesetz zur Fortentwicklung des StandAG formuliert nicht trennscharf, welcher Atommüll in einem zu suchenden Endlager überhaupt gelagert werden soll. Schon in der Problem- und Zielbeschreibung wird das Objekt Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle mit der Beschreibung „insbesondere hochradioaktiver Abfälle“ nur unzureichend konkretisiert. Es wird deutlich, dass mit dieser offenbar gewollt unscharfen Definition die Option offen gehalten werden soll, auch Abfälle, die nicht von der Genehmigung am Schacht Konrad aber auch nicht ursprünglich von der Klassifizierung hochradioaktiver Wärme entwickelnder Abfälle erfasst sind, nachträglich in das Verfahren einzubringen. Der Hinweis auf eine solche Option in § 27, Absatz 5 ist nicht hinreichend konkretisiert und im vorherigen Verfahren nicht angebunden.

Wegen der komplexen Problematiken und Wechselwirkungen sehen wir darin eine nicht sachgerechte Zielbestimmung. Wir halten ein vergleichendes Auswahlverfahren für **alle** Arten und Kategorien radioaktiver Abfallstoffe für unverzichtbar. Ein gesellschaftlicher Konsens kann nur erreicht werden, wenn das Verfahren

- wissenschaftsbasiert und sicherheitsorientiert ist,
- nicht allein auf Standorte abzielt, sondern auch das Verfahren selbst und seine Konzepte zur Diskussion stellt,
- eine öffentliche Debatte ermöglicht und den Menschen an jetzigen und zukünftigen Standorten von Atomanlagen eine ergebniswirksame Mitwirkung zugesteht.

Strategische Einbindung oder ergebniswirksame Partizipation?

Ergebniswirksame Instrumente der Partizipation und der lösungsorientierten Beilegung von Konflikten sind aber bis auf das einmalige Nachprüferecht von Regionalkonferenzen nach § 10, Absatz 5 im gesamten Verfahren überhaupt nicht vorgesehen. Anwohner und die interessierte Öffentlichkeit sollen zwar Stellungnahmen abgeben können, ob und wie sie Eingang ins Verfahren finden, bleibt aber der Behörde BfE überlassen. Die Betroffenen bleiben damit mit der Ebene der Anhörung auf einer Vorstufe von tatsächlicher Partizipation ausgeschlossen. Der oder die in § 8, Absatz 5 dem Nationalen Begleitgremium beigeordnete Partizipationsbeauftragte soll Konflikte zwar frühzeitig identifizieren und deren Auflösung übernehmen. Aber auch dessen Befugnisse sind, wie die des NBG, dafür unzureichend. Insbesondere für Konflikte, deren Ursache in der Konzeption des Standortauswahlverfahrens und ihren oben genannten Vorfestlegungen liegen, stehen weder Beauftragte noch Mediationsformate oder Austragungsorte zur Verfügung. Der gesellschaftliche Konflikt bleibt überwiegend ausgesperrt.

Fristen zur Stellungnahme der Öffentlichkeit gemäß § 7 sind angesichts der Komplexität der Materie und der Tragweite von Entscheidungen viel zu kurz ausgelegt und verstärken die strukturelle Unterlegenheit Betroffener. Insbesondere können Sachverständige, deren Hinzuziehung (und Finanzierung!) hier ebenfalls verankert werden sollte, innerhalb dieser Fristen nicht oder nur ungenügend konsultiert werden. Eine Bekanntmachungsfrist von nur mindestens einer Woche für einen Erörterungstermin kommt dem organisatorischen Ausschluss der Öffentlichkeit gleich.

Auch das Nationale Begleitgremium (NBG) ist mit so wenig Rechten und Befugnissen ausgestattet, dass es sich nur beschränkt in das Verfahren einbringen kann. Es wird auf die Vermittlung und Begleitung des Verfahrens und der Abgabe von Stellungnahmen reduziert. Zwar kann dieses Gremium mit seinem Selbstbefassungsrecht, dem Recht auf Auskunft durch die zuständigen Institutionen und die Veröffentlichung der Beratungsergebnisse eine gewisse Dokumentation gewährleisten, aber es fehlen der Auftrag und das Recht zur Evaluation von StandAG und Standortauswahlverfahren. Damit bleibt auch sein Charakter als „lernendes Verfahren“ nirgendwo im Gesetz abgesichert. Dafür müsste das NBG dem Gesetzgeber auch regelhaft Modifikationen und Verfahrensrücksprünge empfehlen können, so wie es der Abschlussbericht der Endlagerkommission vorsieht.

Die Erörterung über den Zwischenbericht des Vorhabenträgers nach § 13, Absatz 2 in einer Fachkonferenz Teilgebiete nach § 8 darf keinesfalls auf drei Termine innerhalb von sechs Monaten begrenzt werden, sondern muss den jeweils tatsächlichen Erörterungsbedarf berücksichtigen.

Das nur einmalige Recht einer Regionalkonferenz nach § 10, Absatz 5, Mängel in den Vorschlägen des Vorhabenträgers nach § 14, Absatz 2, § 16, Absatz 3 und § 18, Absatz 3 zu rügen und einen Nachprüfauftrag an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit zu richten, ist nicht sachgerecht. Unter dem Primat bestmöglicher Sicherheit für einen Zeitraum von (über) einer Million Jahre müssen Mängel vollständig ausgeschlossen werden und eine Nachprüfung bei deren Identifikation in jedem Fall erfolgen.

Die Trägerschaft der Öffentlichkeitsbeteiligung beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit ist ein weiterer Beleg dafür, dass hier unter dem Begriff Öffentlichkeitsbeteiligung lediglich Information und Konsultation verstanden wird. Das Bundesamt ist sicher nicht die richtige Adresse, um öffentliche Kritik an der eigenen Arbeit zu organisieren.

Es ist weiterhin nicht überzeugend, dass Betroffene sich an einem Verfahren beteiligen sollen, auf dessen Inhalt, Verlauf und Ausgang sie faktisch gar keinen Einfluss haben werden. Es ist dabei besonders fatal, dass sie diese Feststellung womöglich erst treffen können, wenn ihre Beteiligungsrechte bereits aufgebraucht sind.

Es ist deshalb unabdingbar, dass Verfahren zur Partizipation mit den Menschen in den Regionen ausgehandelt und erarbeitet und nicht schon im Vorherein von einer Konfliktpartei verfügt werden. Sollen Menschen von einer Lösung überzeugt werden und ihr am Ende sogar zustimmen, müssen sie diese auch wirksam ablehnen können. Die Geschichte hat gezeigt, dass Betroffene Lösungen auch sehr wirksam verhindern können– und frühzeitig Widerstand leisten, wenn sie einen politischen Handel zu ihrem Nachteil befürchten müssen. Für einen konstruktiven Entscheidungsprozess braucht eine Standortregion nicht nur das Recht, sich dafür zu entscheiden, sondern auch das Recht, ein Veto einlegen zu können. Die Ablehnung eines solchen Vetorechtes würde nur die Bereitschaft einer nicht betroffenen Mehrheit veranschaulichen, ihre politische Standortentscheidung im Zweifel auch gegen eine Region durchzusetzen. Ein glaubwürdiger Lösungsvorschlag sollte jedoch am Ende auch in der Lage sein, belastbares Vertrauen zu rechtfertigen.

Die Sonderrolle Gorlebens ist unauflösbar

Als einzige geologische Formation ist der Salzstock Gorleben in den Schlussvorschriften (§ 36) bereits gesetzt. Obwohl alle sprachlichen Hinweise auf eine Sonderrolle des dortigen Erkundungsbergwerkes akribisch getilgt wurden (zuletzt § 35, neu: 36 „bestehender Erkundungsstandort“), zieht sich die Spur von 40 Jahren Fokussierung auf ein Endlager in Salz und den Standort Gorleben nicht nur durch die Formulierungen des Gesetzes, sondern auch durch den Aktenbestand von Forschungseinrichtungen, Ämtern und Behörden.

Trotz der erdrückenden Belege der Beweisaufnahme und Zeugenaussagen im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss „Gorleben“ mündete dieser im Sommer 2013 nicht in eine gemeinsame Bewertung der Parteien des Deutschen Bundestages. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht plausibel, wie derartig gravierende Fehler für ein zukünftiges Verfahren ausgeschlossen werden sollen und können, wenn eine gemeinsame Identifikation solcher Fehler und auch das Bekenntnis zu ihnen für die bisherige Atommüllpolitik nicht erfolgen und offenbar nicht möglich sind. Auch in Hinblick auf die Mitwirkung, Beteiligung oder strategischen Einbindung der

betroffenen Bevölkerung oder interessierten Öffentlichkeit vor Ort erweisen sich fundamentale Voraussetzungen als nicht mehr umsetzbar. So kann eine „frühzeitige“ Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 5) vierzig Jahre nach der Standortbenennung, nach fortgeschrittener untertägiger Erkundung und der faktischen Errichtung eines Endlagerbauwerkes grundsätzlich nicht mehr erfolgen. Es ist aber auch kaum vorstellbar, dass Betroffene nach Jahrzehnten der Kriminalisierung, Bespitzelung und Grundrechtsverletzung anlasslos in den Modus interessierter Bürgerbeteiligung und Partizipation überwechseln. Ohne eine vorbehaltlose Aufarbeitung der „Verpolizeilichung“ des Atomkonfliktes, die Identifizierung und Benennung der verursachenden Faktoren und auch der Verantwortlichen, sowie der parlamentarischen Ächtung derartiger gewaltdominierter administrativer Konfliktstrategien droht nicht nur deren stetige Wiederholung, sondern sind deliberative Konzepte grundsätzlich nicht installierbar.

In § 22, Absatz 2 unter 3. wird im letzten Satz geregelt, dass Folgen von Maßnahmen zur Erkundung nicht als Ausschlusskriterien nach § 22, Absatz 1 gewertet werden, auch wenn es sich um Einflüsse aus gegenwärtiger und früherer bergbaulicher Tätigkeit handelt. Eine derartige Formulierung der Kriterien ist nicht sachgerecht und zweifelsfrei auf die besondere Situation des bestehenden Endlagerbauwerkes am Standort Gorleben zugeschnitten. Unter dem Primat der Sicherheit muss jedoch auch für den Fall alter Erkundungsmaßnahmen ohne Berücksichtigung des Zwecks der Schädigung gelten, dass ein Gebirge durch frühere bergbauliche Tätigkeit keinesfalls so geschädigt sein darf, dass daraus negative Einflüsse auf den Spannungszustand und die Permeabilität des Gebirges im Bereich eines geplanten einschlusswirksamen Gebirgsbereichs oder Endlagerbereichs zu besorgen sind oder vorhandene alte Bohrungen die Barrieren eines Endlagers in ihrer Einschlussfunktion nachweislich beeinträchtigen.

In § 36 wird für den Salzstock Gorleben postuliert, dass weder der Umstand, dass Erkenntnisse aus der bisherigen Erkundung vorliegen, noch der Umstand, dass für den Standort bereits eine Infrastruktur zur Erkundung geschaffen worden ist, in die vergleichende Bewertung einfließen darf. Insbesondere im § 23 ist aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass eben genau diese Erkenntnisse aus der Erkundung am Salzstock Gorleben schon in die Erarbeitung und Formulierung der Mindestanforderungen mit eingeflossen sind und zwar mit dem Ziel, Gorleben im Verfahren zu halten. Die Erstellung dieser Kriterien vor dem Hintergrund der bestehenden Datenfülle in Gorleben kommt einer Börsenspekulation mit Insiderwissen gleich.

Am Deutlichsten wirksam wird der unmittelbare Einfluss der vorgefundenen Erkundungsergebnisse am Standort Gorleben auf die zukünftigen Vorschläge nach §§ 14 bis 20 in den geowissenschaftlichen Abwägungskriterien nach § 24, bzw. den zugrunde liegenden Bewertungskriterien in den Anlagen 1 bis 11 und den planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien nach § 25 gemäß Anlage 12. So sind insbesondere die ungünstigen sicherheitsrelevanten Verletzungen des Deckgebirges am Salzstock Gorleben in Anlage 11 einer Kategorie „bedingt günstig“ zugeordnet, die Gorleben sachfremd im Verfahren hält. Ebenso finden fossile Fluideinschlüsse oder unterlagernde Vorkommen flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe nur insoweit Berücksichtigung, als damit ein Ausschluss Gorlebens verhindert wird. Weitere Beispiele ließen sich hier aufzählen. Es erweist sich, dass es nicht möglich ist, abstrakte Anforderungen mit einem konkreten Standort vor Augen zu formulieren.

Die vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen, auf deren Grundlage der Vorhabenträger seinen Vorschlag nach § 16 an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit für die untertägig zu erkundenden Standorte übermittelt, sind überhaupt als „Vorläufige Sicherheitsanalyse Gorleben“ (VSG) am Standort entwickelt und begünstigen deshalb von vorn herein inhaltlich und strukturell dessen Präferenz. Sollen aber die am konkreten Objekt erarbeiteten Prüfungen und Modellrechnungen beispielhaft gemacht werden, kann auch der Standort nur als Beispiel erhalten und muss aus der späteren Anwendung ausscheiden.

Die in § 27, Absatz 4 vorausgesetzte Grenztemperatur von 100 Grad Celsius an der Außenfläche der Behälter, die neben dem sicherheitstechnischen Erfordernis auch den Zweck erfüllt, alle Lagermedien ohne die nachgeordnete Berücksichtigung von Abklingzeiten gleichwertig betrachten zu können, ist im vorliegenden Entwurf unter den Vorbehalt noch ausstehender Forschungsarbeiten gestellt worden. Die Zielbestimmung der Feststellung „maximal physikalisch möglicher Temperaturen in den Wirtsgesteinen“ ist jedoch nicht hinreichend konkret und öffnet jede Möglichkeit, den Schwellenwert der Grenztemperatur nachträglich aufzuweichen und damit erneute kriterielle Bewertungsvorteile für das Medium Steinsalz zu schaffen. Im Gegensatz dazu bestünden aber bei einer verbindlichen Begrenzung der Oberflächentemperatur für alle Medien keinerlei sicherheitsrelevante Nachteile.

Für die in § 27, Absatz 5 geforderte Beurteilung, inwiefern in einem Gebiet eine zusätzliche Endlagerung größerer Mengen schwach und mittelradioaktiver Abfälle möglich ist, erweitert die Ziel- und Zweckbestimmung der Endlagerung hochradioaktiver Abfallstoffe und ist weder in der Beurteilung, noch im Verfahren hinreichend konkretisiert und auch insgesamt nicht sachgerecht. Wie eingangs schon kritisiert, drängt sich hier der Eindruck auf, dass in einer Nebenabrede ganz beiläufig eine Entsorgung für gesetzlich noch nicht erfassten Atommüll geschaffen werden soll, wie beispielsweise für die Rückholung aus dem havarierten Endlager Asse. Genau für derart schwerwiegende konzeptuelle Änderungen bedürfte es aber ebenfalls einer öffentlichen Debatte und konkreter Alternativenprüfungen.

Erarbeitete Lösungen müssen einfach verständlich, durchschaubar und ehrlich sein; Etikettenschwindel und abweichende Regelungen im Kleingedruckten fördern keinesfalls die Akzeptanz und werden auch dem Anspruch auf Robustheit des Verfahrens über mehrere Generationen nicht gerecht. So hatte beispielsweise die Endlagerkommission bei der Evaluation des StandAG ein generelles Exportverbot für hochradioaktive Abfälle gefordert, das auch Brennelemente aus Forschungsreaktoren einschließt. Der hier zu beurteilende Gesetzentwurf formuliert zwar ebenfalls im Anhang unter Artikel 2 einen entsprechenden Änderungsvorschlag des Atomgesetzes in § 3, Absatz 6 (neu). Ausgerechnet in dem konkreten strittigen Fall der Abfälle aus dem Kugelhaufen-Hochtemperaturreaktor in Jülich und aus dem Thorium-Hochtemperaturreaktor in Hamm schafft die Formulierung aber eine Ausnahme, welche es entgegen der Empfehlung ermöglichen könnte, 457 Castorbehälter ins Ausland zu verbringen, um sie dort endlagergerecht zu konditionieren, auch wenn es dabei unter Umgehung europäischer Umweltstandards zur massiven Freisetzung radioaktiver C-14-Isotope käme.

Der Geist des Gesetzes

Vor dem Hintergrund bisheriger gescheiterter Entsorgungsversuche, wie dem hava-

rierten Atommüllendlagern Morsleben und Asse II oder dem willkürlichen Bau eines Endlagers in Gorleben, erscheint es dringend geboten, den sicheren Einschluss radioaktiver Abfallstoffe tatsächlich in einem selbsthinterfragenden lernenden Verfahren zu organisieren, welches bei Zweifelsfragen und Fehlern Rückschritte und Rücksprünge zulässt und auch regelhaft vorsieht, und zwar möglichst bevor Fehlentscheidungen getroffen werden oder irreparable Schäden auftreten können. Der vorliegende Gesetzentwurf stellt ein derartiges Verfahren zwar in Aussicht (§ 1, Absatz 2, Satz 1), ohne jedoch die erforderlichen Eingriffsmöglichkeiten in der weiteren Konkretisierung und den folgenden Paragraphen tatsächlich aufzunehmen und aufzuzeigen. Insbesondere sind Rücksprünge hinter die Entscheide durch Bundesgesetz der §§ 15 (übertägige Erkundung), 17 (untertägige Erkundung) und 20 (Standortentscheidung) nicht mehr vorgesehen, womit ausgerechnet diese zwar wesentlichen, aber letztlich rein politischen Entscheidungen einer kritischen Überprüfung weitestgehend entzogen werden.

In den §§ 17 und 19 ist zwar ein zusätzlicher Rechtsschutz vorgesehen und auf eine größere Gruppe von Personen und Körperschaften ausgeweitet worden; hiermit wird jedoch lediglich europäischen Rechtsnormen genüge getan. Der Grundsatz der Legalplanung verkürzt dagegen weiterhin den Rechtsweg und ist nicht auf Fehlerkorrektur und Überprüfung ausgelegt, sondern nur auf zügige Durchsetzung. Da gleichzeitig das Gegenüber der Zuständigkeiten von Bund und Ländern aufgehoben wurde und die Funktionen von Vorhabenträger und Kontrollbehörde unter nur einem Ministerium vereint wurden, mangelt es erheblich an Aufsicht und Kontrollfunktionen. Alle bisherigen Fehlentwicklungen der Atommüllpolitik wurden nicht durch verantwortliche Strukturen der Behörden, sondern durch Klagen und die kritische Öffentlichkeit aufgedeckt und gestoppt. Substantiellen Klagerechten und ergebniswirksamer Partizipation kommt also faktisch die entscheidende Wirksamkeit bei der Identifizierung und Korrektur von Fehlern zu, an der es in der Administration mangelt. Der vorliegende Gesetzentwurf aber stärkt kritische und hinterfragende Elemente nicht, sondern beschreibt ein lineares Verfahren zur stringenten Durchsetzung einer bereits getroffenen Vorentscheidung, nämlich der Lagerung von hochradioaktivem Atommüll in einem Bergwerk.

Es mag gelungen sein, mit dem StandAG eine neue Art von Gesetz zu schaffen, welchem bisher ungewohnte Elemente der Fortentwicklung innewohnen. Ein wirklich selbsthinterfragendes lernendes Verfahren sähe aber anders aus. War die bisherige Endlager"suche" von der Überwältigung der Region und der Betroffenen auf der Straße gekennzeichnet, so sieht die zukünftige eine Überwältigung an den Moderationstischen vor. Obwohl aber die Konflikte bereits vorgezeichnet sind, ist Mediation nicht vorgesehen.

Der eigentlichen Aufgabe im weiteren Umgang mit dem Atommüll aber, nämlich jetzt die gesellschaftlichen Verständigungsaufgaben zu identifizieren und Vorschläge zu erarbeiten, wie sie einer konstruktiven Lösung zugeführt werden können, sind weder die Endlagerkommission, noch die Parteien des Bundestages bislang nachgekommen.

Atomausstieg, Rückbau und Zwischenlagerung

Einen tatsächlichen Zeitdruck sehen wir aber derzeit nicht in Bezug auf die zukünftige Lagerung von Atommüll, sondern auf die Ausgestaltung der aktuellen Lagerung in Zwischenlagern. Die aktuellen atompolitischen Herausforderungen liegen also nicht bei

der Endlagerung, sondern bei der Umsetzung des Atomausstiegs, beim Rückbau von Atomanlagen und der Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle.

Das öffentliche Vertrauen in eine zukünftige Atommüllpolitik wird sich an der Vertrauenswürdigkeit der gegenwärtigen bemessen. Es wäre also angebracht, die langfristige Lagerung des Atommülls aus partizipativen gesellschaftlich getragenen Prozessen heutiger Atompolitik heraus zu entwickeln. Dafür wäre es aber beispielsweise auch unabdingbar, den Atomausstieg in das Grundgesetz aufzunehmen und die Urananreicherung und die Brennstabproduktion in Deutschland zu beenden.

Zusammenfassung

- Gorleben kontaminiert das Verfahren. Der Standort kann nicht mehr objektiv betrachtet werden und sollte deshalb nur noch als Steinbruch für eine umfassende Fehleranalyse genutzt werden.
- Zeitdruck besteht nicht in Bezug auf die Ewigkeitslagerung von Atommüll, sondern bei Zwischenlagerung und Atomausstieg. Das Verfahren muss entschleunigt und auf alle Arten von Atommüll und alle Lageroptionen ausgeweitet werden.
- Partizipation ist mehr, als nur Information und Konsultation. Nicht Bundesämter, sondern die Betroffenen müssen ermächtigt werden, ergebniswirksam teilzuhaben; Konflikte müssen identifiziert und mittels Mediation einer konsensualen Lösung zugeführt werden.

Was ist zu tun?

- Der Atomausstieg muss im Grundgesetz verankert werden. Dabei muss auch die Belieferung anderer europäischer Länder, also die Uranaufarbeitung und Brennstabproduktion in Deutschland, beendet werden.
Der Konflikt um die Atomkraft ist einer der massivsten gesellschaftlichen Konflikte der letzten Jahrzehnte in Deutschland. Es ist nur konsequent, dass dem Konflikt um die Atomkraft ein Konflikt um den Atommüll folgt. Der Konflikt um den Atommüll lässt sich jedoch erst dann im gesellschaftlichen Konsens und konstruktiv lösen, wenn der Konflikt um die Atomkraft endgültig beigelegt ist.
- Das Abenteuer Gorleben muss endlich beendet werden.
Eine Hintertür Gorleben kontaminiert nicht nur das Verfahren, sondern geistert als Gespenst eines Konfliktes herum, der jedoch konsequent beigelegt werden muss, wenn es zukünftig eine grundsätzlich andere Ausrichtung der Atommüllpolitik geben soll.
- Die Mär vom sicheren Endlager gehört auf den Prüfstand.
Nur ein transparenter ergebnisoffener Optionenvergleich mit breiter Öffentlichkeitsbeteiligung kann dem Gesetzgeber von Verantwortung getragene Entscheidungsgrundlagen und Vorschläge unterbreiten. Es ist dabei dennoch möglich, dass Endlagerung in einer geologischen Formation sich als langfristig relativ sicherste Option erweist.

- Es bedarf der Verstetigung statt des Zeitdrucks.
Instrumentalisierter Zeitdruck und temporäre politische Interessen müssen einem langfristigen, Legislatur-übergreifenden Prozess weichen, der auch bei wechselnden politischen Mehrheiten Zweifelsfragen abbildet und Kontinuität gewährleistet.
- Es bedarf einer parlamentarischen und einer öffentlichen Debatte.
Das Generationen-übergreifende Ewigkeitsproblem des Atommülls kann nicht nur in den Händen weniger Fachleute, Berichterstatterinnen und Fraktionspitzen liegen. Auch Parlament und Bevölkerung tragen eine Verantwortung, sich diesem existenziellen Thema zu stellen.
- Es braucht eine langfristige Enquetekommission „Atommüll“.
Es ist nicht sachgerecht, ein Begleitgremium nur bei einer Bundesbehörde anzusiedeln. Gerade vor dem Hintergrund der Legalplanung muss die Identifizierung von Verständigungsaufgaben und Erarbeitung von Lösungsansätzen beim Gesetzgeber angesiedelt sein.
- Wenn an dem monolithischen Weg eines Endlagers im Bergwerk festgehalten wird, dann braucht es ein regionales Vetorecht, damit auch die berechtigten Zweifel an der Auswahl und am Verfahren ermächtigt werden und am Ende nur eine derart belastbare Entscheidung Erfolgsaussichten hat, die auch nach mehreren Legislaturperioden oder Generationen noch Bestand haben kann.